

# Rechtsfragen zu Open Data

## Urheberrecht und freie Lizenzen

# Wozu Urheberrecht?

- **Persönlichkeitsrecht**
- **Ökonomie: Verwertungsrechte**

# Inhalte des Urheberrechts

- **Urheberpersönlichkeitsrechte**
  - Anerkennung der Urheberschaft
  - Recht zur Erstveröffentlichung
  - Werkintegrität
- **Verwertungsrechte**
  - Herstellung von Werkexemplaren (Kopien)
  - Verbreitung von Werkexemplaren
  - Aufführen, Vorführen, Senden, Zugänglichmachen
  - (...)

# Das Werk

Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

(Art. 2 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz)

Nur Werke sind urheberrechtlich geschützt.

# Wann liegt ein Werk vor?

- Geistige Schöpfung
- Wahrnehmbar gemacht
- Individualität

# Als Werk gilt nur eine „geistige Schöpfung



Der Journalist David Slater argumentierte, die Wikimedia Foundation müsse ein Foto, das ein Schopfmakake von sich selber gemacht habe, von ihren Servern entfernen, weil er das Urheberrecht an dem Bild habe. Nur menschliche Schöpfungen können aber urheberrechtlich geschützt sein.

# Schnappschüsse sind keine «Werke»



Aber: Der Einsatz von Licht und Schatten, die Auswahl der Ausschnitte und der Sekundenbruchteile während Marleys Bewegungen bezeugen vorliegend ein genügendes Mass an Gestaltungswillen.

(Bundesgerichtsentscheid «Bob Marley»)

# Wie lange ist ein Werk geschützt?

- Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
- Bei unbekanntem Urheber erlischt der Schutz 70 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. nach der letzten Lieferung.
- Nach dem Erlöschen des Schutzes sind Werke **gemeinfrei**.



# Open Government Data

- Urheberrechtlich geschützte Inhalte: Werke
- Urheberrechtlich nicht geschützte Inhalte: gemeinfreie Werke und Daten, die nicht als Werke qualifizieren
- Datenbanken

# Datenbankschutz

- Datenbanken sind keine Werke
- Die Schweiz kennt keinen gesonderten Datenbankschutz
- Die EU kennt ein «Sui-generis-Recht» für Datenbanken, das sich ähnlich auswirkt wie ein Urheberrecht

# Das Sui-Generis-Recht

- Db = Sammlung untereinander unabhängiger Daten, die einzeln zugänglich sind und eine wesentliche Investition erfordern
- Hersteller hat das ausschliessliche Recht zur Nutzung **nach Art oder Umfang wesentlicher Teile** der Datenbank.
- Wiederholtes und systematisches Nutzen unwesentlicher Teile entspricht der Nutzung wesentlicher Teile.

# Definition von «open»

Wissen ist dann offen, wenn jedermann frei ist, darauf zuzugreifen und es zu nutzen, zu verändern und zu teilen.

Einschränkungen sind nur zulässig, um die Herkunftsbezeichnung und die Offenheit selber zu schützen

# Was ist Creative Commons?

- **Gratis nutzbares Lizenzsystem  
(Wirkt nur bei geschützten Werken!)**
- **„Some Rights Reserved“:**



# **© Vorteile von Creative Commons**

- **Globaler Pool gratis nutzbarer Werke**
- **Global einheitliches, einfaches System**
- **Bequem für Kreative und Nutzer**

# **Creative-Commons-Module**

No Derivatives



Noncommercial

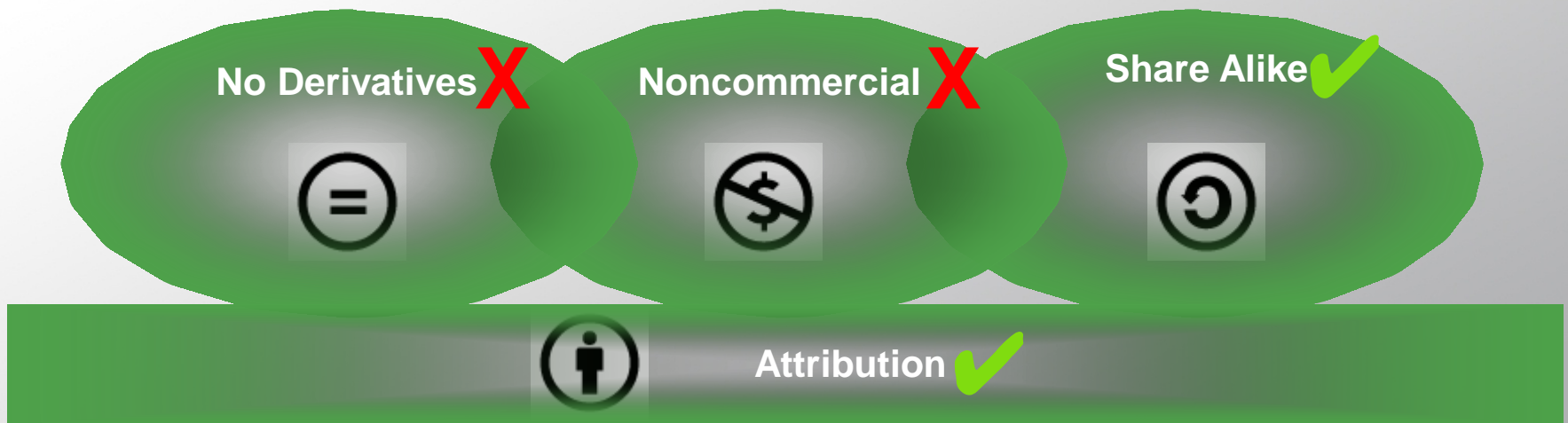


Share Alike



Attribution

# © Ist Creative Commons «open»?



✓: «offene» Lizenz

X: keine «offene» Lizenz



# Spezifische OGD-Lizenzen

- Open Data Commons Attribution (ODC-By)  
(entspricht CC-BY)
- ODC Open Database License (ODbL)  
(entspricht CC-BY-SA)
- Public Domain Dedication and License (PDDL)  
(entspricht CC0)

# Umgang mit nicht schützbaeren Inhalten

1. Inhalte völlig freigeben (zum Beispiel CC0)
2. «Unechter Lizenzvertrag»
3. Moralischer Appell an Nutzer, gewisse Regeln einzuhalten (z.B. sharealike, attribution)

# CC0: Freigabe in die Public Domain

1. Erklärung, dass ein Werk oder eine Datenbank so weit rechtlich möglich in die Public Domain entlassen wird (d.h. gemeinfrei wird)
2. Falls dies rechtlich nicht möglich ist, wird eine weitestgehende Lizenz zur Nutzung erteilt

# Unechter Lizenzvertrag

1. «Unecht» deshalb, weil nicht auf einem Immaterialgut aufbauend, sondern rein vertragliche Regelung zur Nutzung rechtlich nicht geschützter Inhalte.
2. Nachteile:
  - Vertragsbedingungen und Benutzerkonto nötig.
  - Keine freie Publikation der Inhalte im Netz.
  - Inhalte sind für Suchmaschinen nicht zugänglich.
  - «Entwischen» der Inhalte aus dem Kreis der vertraglich gebundenen Nutzer möglich.
  - Nicht «open».

# «Europeana»: Moralischer Appell

1. Europeana macht Inhalte europäischer Archive, Museen und Bibliotheken zentral online zugänglich. Initiative der EU.
2. Vorgehen:
  - CC0 zur Schaffung von Rechtssicherheit
  - Kombiniert mit einer **rechtlich nicht bindenden Aufforderung**, Attribution, Copyleft, Rückverlinkung etc. vorzusehen.

**[schlauri@ronzani-schlauri.com](mailto:schlauri@ronzani-schlauri.com)**

**[ronzani-schlauri.com](http://ronzani-schlauri.com)**

